Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 12 (1921)

Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN
AUS DEM GEBIETE DER
LEBENSMITTELUNTERSUCHUNG UND HYGIENE
VERÖFFENTLICHT VOM EIDG. GESUNDHEITSAMT
TRAVAUX DE CHIMIE ALIMENTAIRE
ET D'HYGIÈNE
PUBLIÉS PAR LE SERVICE FÉDÉRAL DE L'HYGIÈNE PUBLIQUE

ABONNEMENT: Schweiz Fr. 10.— per Jahrgang. — Suisse fr. 10.— par année.
Preis einzelner Hefte Fr. 1. 80. — Prix des fascicules fr. 1. 80.

BAND XII 1921 HEFT 1

Grundsätze für Gewinnung, Vertrieb und Kontrolle von Vorzugsmilch.

Im Auftrag des Schweizer. Vereins analytischer Chemiker
unter Mitwirkung des Vereinspräsidenten A. Evêquoz, Kantonschemiker, Freiburg
ausgearbeitet von einer hiezu bestellten Kommission,
bestehend aus den Herren: Prof. Dr. Burri, Vorstand der schweizer. milchw. u. bakt. Anstalt Liebefeld
Dr. Felix, Tierarzt und Betriebsleiter der Vereinigten Zürcher Molkereien, Zürich
Dr. Kœstler, Adjunkt-Chemiker der schweizer. milchw. u. bakt. Anstalt Liebefeld
Dr. Rütimann, Lebensmittelinspektor, Biel
Dr. Werder, Kantonschemiker, Aarau

A. Verkaufsbewilligung.

Art. 1. Wer Milch unter besonderer Bezeichnung, wie Kindermilch, Krankenmilch, Sanitätsmilch usw. in den Verkehr bringen will, bedarf hiezu einer besondern Bewilligung von Seite der örtlichen Gesundheitsbehörde.

Art. 2. Eine solche Bewilligung kann nur an Personen oder Gesellschaften, bezw. Betriebe erteilt werden, welche Gewähr bieten, dass sie imstande sind, eine hygienisch besonders wertvolle Milch zu liefern, die einen erhöhten Preis rechtfertigt.

Art. 3. Eine erteilte Verkaufsbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungsanspruch von Seite des Lieferanten zurückgezogen werden, wenn dieser die für Vorzugsmilch geltenden Vorschriften nicht befolgt oder wenn er berechtigte Verbesserungsvorschläge unbeachtet lässt.

B. Auswahl der Milchtiere.

Art. 4. Zur Gewinnung von Vorzugsmilch dürfen nur Kühe benützt werden, die auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung als gesund befunden wurden und deren Milch in chemischer und bakteriologischer Beziehung als normal bezeichnet werden darf.